

RS Vwgh 1978/2/2 2485/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.02.1978

Index

StVO

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §19 Abs4

StVO 1960 §19 Abs7

StVO 1960 §99 Abs3 lit a

Rechtssatz

Nach § 19 Abs 7 StVO (...unvermitteltes Nötigen zum Bremsen eines Kfz) kommt es auf die Höhe der Geschwindigkeit der beteiligten Fahrzeuge nicht an. (Es trifft daher nicht zu, dass der Sachverhalt, wenn das unvermittelte Abbremsen durch das Verhalten eines anderen Verkehrsteilnehmers veranlasst wurde, rechtlich nur dann beurteilt werden könnte, wenn die Geschwindigkeit der beteiligten Fahrzeuge festgestellt und die Bremsverzögerung rechnerisch ermittelt wurde).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1978:1976002485.X02

Im RIS seit

16.10.2020

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at